Geschäftsanweisung für die Arbeitsgruppe b u g (Bau, Umwelt, Gesundheit) bei der Stadt Nürnberg

1. Rechtscharakter und Geltungsbereich

Diese Geschäftsanweisung ist eine innerdienstliche Vorschrift. Es handelt sich um eine besondere Geschäftsanweisung im Sinne von 1.6 der Allgemeinen Dienstordnung der Stadt Nürnberg (ADON). Sie gilt für alle Dienststellen der Stadt Nürnberg, einschließlich der Schulen und Eigenbetriebe und der besonderen Einrichtungen.

2. Zweck und Ziele

Mit dieser Geschäftsanweisung soll ein einheitliches Handeln in der Stadtverwaltung sichergestellt werden. Die Geschäftsanweisung soll helfen

- die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen,
- die in den Freistaatlichen Erlassen festgelegten Vorgehensweisen zur Bewertung und Minimierung von Raumluft- und Materialbelastungen zu beachten.
- die Fürsorgepflicht gegenüber den in den Dienststellen, Schulen und Eigenbetrieben tätigen Personen zu gewährleisten, und
- als erklärtes Qualitätsziel den Vorsorgegedanken einer möglichst schadstofffreien Umwelt in allen städtisch genutzten Liegenschaften (Grundstück und Gebäude) umzusetzen.

Die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sind nicht Gegenstand dieser Anweisung.

3. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, weitere Beteiligte

3.1 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe b u g

b u g ist eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe von

- Hochbauamt
- Stadtentwässerung und Umweltanalytik
- Gesundheitsamt

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind gleichberechtigt. Die Federführung hat der Umweltreferent.

3.2 Kooperationen

b u g kooperiert mit

- Ref. I / Arbeitssicherheit
- Ref. I / Betriebsärztlicher Dienst

Ob Arbeits- und Gesundheitsschutzbelange betroffen bzw. welche Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind, wird mit diesen Stellen, spätestens nach dem Vorliegen von Untersu-

chungsergebnissen mit Grenz- oder Richtwertüberschreitungen, abgestimmt. Mit diesen Kooperationspartnern findet halbjährlich ein Abstimmungsgespräch statt.
Je nach Anforderung ist auch eine Kooperation mit anderen städtischen Dienststellen notwendig. Im Rahmen dieser Kooperationen werden die Dienstleistungen städtischer Einrichtungen vorrangig in Anspruch genommen.

4. Aufgaben/ Leistungen

Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsgruppe ist die über die reine Gefahrenabwehr hinausgehende Vorsorge. Bei der Arbeit von b u g wird die Fürsorgepflicht, insbesondere für die in öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen untergebrachten Kinder, besonders ernst genommen. Diese Personengruppe gilt als besonders sensibel bezüglich Einflüssen von Schadstoffen. Darum wird dieser Aspekt auch bei der Bewertung von Messergebnissen besonders berücksichtigt.
Die Inanspruchnahme der Leistungen von b u g ist allen Dienststellen, Schulen, Eigenbetrieben und besonderen Einrichtungen (unabhängig von deren Größe und finanzieller Ausstattung) und damit allen Beschäftigten möglich.

4.1 Untersuchungen in städtischen Gebäuden

4.1.1 Bei Verdacht auf eine Schadstoffbelastung erfolgt zunächst eine Ortseinsicht durch b u g. Die Information der betroffenen Mitarbeiter, der örtlichen Personalvertretung obliegt der hausverwaltenden Dienststelle. Ref.I/ASi und Ref.I/BÄD werden im Falle städtischer Arbeitstätten informiert. Daran anschließen können sich medizinische Einzelgespräche, eine historische Recherche und/oder Fragebogenaktion. Zum Abschluss erfolgt die gemeinsame Festlegung der notwendigen Untersuchungen.

4.1.2 Im Rahmen von Untersuchungsprogrammen erstellt bug ein Untersuchungskonzept, erarbeitet ein verbindliches Bewertungsschema und informiert die betroffenen Dienststellen darüber. Im Jour fixe der AG b u g, der in der Regel alle 4-6 Wochen stattfindet und an dem als ständige Mitglieder die drei b u g -Mitglieder teilnehmen, wird der Ablauf des Programms laufend aktualisiert. Ein in größeren Abständen stattfindender „Runder Tisch" informiert die betroffenen Dienststellen über den Sachstand.

4.1.3 Bei konkreten gesundheitlichen Beschwerden finden im Benehmen mit Ref.I/BÄD zunächst medizinische Einzelgespräche statt, deren Ergebnisse in die vorläufige Festlegung von Untersuchungen eingehen. Die Ortseinsicht sowie gegebenenfalls einschlägige Rechercheergebnisse dienen zur Verifizierung der notwendigen Untersuchungen.

4.1.4 Vor Um- und/oder Erweiterungsbauten wird eine Gebäudeerhebung zur Feststellung des Umfangs und der Höhe der Schadstoffbelastung durchgeführt.

4.1.5 Nach Baufertigstellung werden Messungen zur Raumluftqualität durchgeführt. Hierbei stehen die flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) im Vordergrund. Lüftungs- und Heizmaßnahmen, die zur Absenkung der Raumluftbelastung führen, werden vorgenommen sobald die Bauausführung dies zulässt. Es sind zwei Freimessungen mit mindestens 4 Wochen Abstand nach Beendigung aller Gewerke, im besonderen der Bodenlege-, Maler- und Schreinerarbeiten durchzuführen. Eine Möblierung der Räume kann nur nach Absprache mit der Untersuchungsstelle erfolgen. Der Bezug und die Nutzung der Räume können erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse und der umweltmedizinischen Bewertung erfolgen.

4.1.6 Aufgrund der Trinkwasserverordnung (Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist eine Überwachung der Trinkwasserqualität im öffentlichen Bereich geboten, die ebenso wie die Erstkontrolle durch b u g koordiniert und bewertet wird.

4.2 Art und Umfang der Untersuchung und Beratung bei gebäudebezogenen Beschwerden

- Datenerhebung; historische Recherchen
- Medizinische Einzelgespräche mit individueller Beratung, Untersuchung und Ausfüllen eines umweltmedizinischen Fragebogens
- Untersuchungen z.B. Raumluftmessungen, Hausstaubproben, Materialproben
- Bautechnische und bauphysikalische Überprüfung des Gebäudes

4.3 Feststellung, Auswertung und Bewertung der Messergebnisse

- anhand gesetzlicher Grenzwerte, der Richtwerte gem. IRK (Innenraumlufthygiene-Kommission beim Umweltbundesamt)
- gegebenenfalls, falls solche nicht vorhanden sind, anhand des recherchierten aktuellen Kenntnisstandes unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und fachlicher medizinischer Standards.
- unter Einbeziehung weiterer Faktoren wie Alter der Nutzer, Nutzungsbedingungen und -dauer
- Erstellen interner Bewertungsschemata – 5-Klassen-Schema – zur Festlegung der Sanierungsdringlichkeit

4.4 Information und Runder Tisch

4.4.1 Information

Je nach Messergebnis und öffentlicher Brisanz gibt es unterschiedliche Informationswege. Welcher Weg eingeschlagen wird, ergibt sich aus den Ergebnissen bzw. wird bei der Unterschreitung von Grenz- und Richtwerten von den b u g -Mitgliedern festgelegt. Hierbei sind

weitere Kriterien - wie Dauer des Aufenthaltes, betroffener Personenkreis etc.- neben den Handlungsempfehlungen in die Bewertung einzubeziehen.

Bei Unterschreitung der von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes festgelegten Richtwerte der Kategorie I reicht prinzipiell eine Weitergabe der Informationen auf dem normalen Dienstweg aus.

Bei Werten zwischen Richtwert I und II werden alle Faktoren gewichtet und je nach Sachlage wie bei Unterschreitungen bzw. bei Überschreitungen verfahren.

4.4.2 Runder Tisch

Bei Überschreitung der von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes festgelegten Richtwerte der Kategorie II (– sie stellen die Konzentration eines Stoffes dar, bei deren Erreichen bzw. Überschreiten unverzüglich Handlungsbedarf besteht) oder von gesetzlichen Grenzwerten informiert b u g die Leiter der drei Dienststellen und diese wiederum ihren zuständigen Referenten. Über das Umweltreferat erfolgt die Einladung zu einem Runden Tisch an die Hausverwaltende Dienststelle (HVD) und deren zuständiges Referat sowie an die b u g -Mitglieder, deren Dienststellenleiter und Referenten. Je nach Situation kann der Teilnehmerkreis entsprechend erweitert werden. Bei Arbeitsplätzen von städtischen Beschäftigten sind örtliche Personalvertretung, Ref.I/ASi und Ref.I/BÄD mit einzubeziehen. Der Runde Tisch bleibt bis zu seiner Auflösung das entscheidende Gremium, hier wird vor allem festgelegt, wer die Federführung übernimmt und wie die Information der Betroffenen sowie der Presse erfolgt.

4.5 Schadstoffsanierungen

4.5.1 Werden Sanierungsmaßnahmen notwendig, so werden die erforderlichen Sanierungskonzepte durch b u g erstellt, bzw. die von externen Fachleuten erstellten Sanierungskonzepte durch die Mitarbeiter von b u g begutachtet und bewertet.

4.5.2 Sind Sofortmaßnahmen bzw. Interimsmaßnahmen erforderlich, weil eine notwendige Sanierungsmaßnahme nicht unmittelbar begonnen werden kann, steht b u g für die Planung und Begleitung dieser Maßnahmen zur Verfügung. Sind derartige Maßnahmen durchgeführt, begleitet b u g die Betroffenen beratend bis zum Abschluss der Maßnahme.

4.5.3 Bei Schadstoffsanierungen findet durch die Mitarbeiter von b u g eine fachliche Begleitung von der Planung bis zur Abnahme und Abrechnung der Sanierungsleistungen statt. Die abschließenden Messungen zur Kontrolle des Sanierungserfolges finden durch die Arbeitsgruppe statt.

4.5.4 Bezüglich zu berücksichtigender Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfolgt eine Abstimmung mit Ref.I/ASi und Ref.I/BÄD sowie Information der örtlichen Personalvertretung.

4.6 Aufstellen eines Schadstoffkatasters.

Das Schadstoffkataster wird mit städtischen Datenbanken verknüpft. Für die städtischen Dienststellen und den Gesamtpersonalrat soll ein lesender Zugriff gewährt werden. Inhalt und Form werden Inhalt einer internen Arbeitsanweisung.

5. Allgemeine Beratung und Information

5.1 Allgemeine Beratung

b u g berät bei Schadstoffproblemen in städtisch genutzten Liegenschaften unter Berücksichtigung verbindlicher Grenz- und Richtwerte, bei der Organisation von Interimslösungen und Sanierungen, sowie bei allgemeinen Fragen der Raumluftqualität und –hygiene. Es werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik und medizinisch fachliche Standards berücksichtigt.

5.2 Informationsweitergabe/ Schulungen

Die aus der Arbeit gewonnenen fachlichen Erkenntnisse werden in loser Form in den „Daten zur Nürnberger Umwelt", den Internetseiten der b u g -Dienststellen sowie auf Fachtagungen und in Seminaren der Öffentlichkeit vorgestellt. Von b u g werden zu den verschiedenen Schadstoffen ausführliche Handlungsempfehlungen und -anweisungen als Arbeitsgrundlage erstellt, welche bei Vorliegen neuer Erkenntnisse aktualisiert werden. Die Handlungsempfehlungen und -anweisungen sind als bindend einzuhalten. Durch die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe finden regelmäßig Schulungen der im Baubereich tätigen Beschäftigten (incl. der Sachbearbeiter im kleinen Bauunterhalt bei den Dienststellen) zu den Handlungsanweisungen und zur Schadstoffproblematik statt.

6. Leistungsverrechung

Die von den an b u g beteiligten Dienststellen erbrachten Leistungen werden im Regelfall aus den Mitteln des Bauunterhalts beglichen bzw. gleich in die Planung der entsprechenden Baumaßnahmen mit aufgenommen. Soweit umfangreiche Projekte zur Sicherung einer guten Raumluftqualität anstehen, ist eine gesonderte Finanzierung aus dem Projektbudget sicherzustellen.

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung vom 01.02.2010 in Kraft.